

Geschichte des Liechtensteiner Regierungssystems

BENDERN. Das liechtensteinische Regierungssystem unterscheidet sich in wesentlichen Dingen von dem der umliegenden Länder. Herbert Wille befasste sich bei seinem Vortrag am Liechtenstein-Institut mit der Geschichte und der aktuellen Situation der Regierung. Der Referent ist in Sachen Regierung und Regierungssystem kein Theoretiker. Als ehemaliges Mitglied der Regierung kennt er sich aus. Er schilderte die Geschichte des 19. Jahrhunderts, die Auswirkungen der Verfassungsrevision von 1921, derjenigen von 1965 und die derzeitige Rechtslage. Liechtenstein ist auch nach der heute geltenden Verfassung eine konstitutionelle Monarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Allerdings sind die Machtverhältnisse zwischen Fürst und Volk unterschiedlich aufgeteilt.

Von Wien aus regiert

Bis zur Verfassung von 1862 hatte das Volk keinen Einfluss darauf, von wem es regiert wurde. Dann bekam der Landtag als Vertretung des Volks ein Mitspracherecht. Die vom Fürsten ernannte Regierung musste von ihm bestätigt werden. Während die beiden Regierungsräte Liechtensteiner waren, wurde der Regierungschef, damals Landsverweser, von Wien aus nach Vaduz geschickt.



Bild: Rudi Schachenhofer

Herbert Wille referierte über die Besonderheiten des liechtensteinischen Regierungssystems.

Das Land wurde von Wien aus regiert. Das änderte sich erst mit der Verfassung von 1921, in die die Bestimmung aufgenommen wurde, dass die Mitglieder der Regierung gebürtige Liechtensteiner sein müssen. Damit wurde verunmöglicht, dass eine fremde Person die Geschicke des Landes leitet. Bis 1965 bestand die Regierung aus drei Personen, dem Regierungschef und zwei Regierungsräten. Jedes Regierungsmitglied hatte einen Stellvertreter. Der Regierungschefstellvertreter, allgemein einfach Vizechef genannt, hatte zwar einen Teil der Regierungsarbeit

zu tun, aber nur bei Abwesenheit des Regierungschefs eine Stimme in der Regierung.

Die Kollegialregierung

Seit 1965 besteht die Regierung aus fünf Mitgliedern. Jeder Wahlkreis hat das Recht, mit zwei Sitzen in der Regierung vertreten zu sein. Die Regierungsarbeit wird in Ressorts, heute heissen sie Ministerien, aufgeteilt. Für jeden Bereich ist zwar ein einzelnes Regierungsmitglied zuständig. Die entscheidenden Beschlüsse werden aber von der Gesamtregierung gefasst. Daran hat sich jedes Regierungsmitglied zu halten, auch

dann, wenn es nicht damit einverstanden ist. Dem Regierungschef kommt in der Regierung eine besondere Bedeutung zu, er ist nicht einfach wie der Bundespräsident in der Schweiz der Vorsitzende. Ein Weisungsrecht wie die deutsche Bundeskanzlerin hat er aber nicht.

Neue Machtverhältnisse seit 2003

Durch die Verfassungsänderung von 2003 haben sich die Machtverhältnisse stark verschoben. Während vorher der Landtag und der Fürst bei einer Absetzung der Regierung gleich stark waren, bestehen heute markante Unterschiede. Ein einzelnes Regierungsmitglied kann nur seines Amtes enthoben werden, wenn sowohl der Fürst als auch die Volksvertretung es wollen. Ganz anders ist es, wenn es um die Amtsenthebung der Gesamtregierung geht. Diese kann vom Fürsten allein vorgenommen werden, es braucht nicht einmal eine Begründung. Damit ist die Regierung stark vom Wohlwollen des Fürstenhauses abhängig. Ob das für die Arbeit der wichtigsten Behörde förderlich ist, darüber scheiden sich die Geister. Die Abhängigkeit der Regierung von einem der Souveräne widerspricht dem Grundsatz, dass beide, Fürst und Volk, gleichberechtigt sind. (bh)